



An die
Präsidentin des Landtages von
Frau Ingeborg Friebe, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/4104

A4

Boulogne, den 28. März 1995

Stellungnahme der EUROSPORT Sales Organisation s.c.s. zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zu Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Friebe,

der pan-europäische Sportsender Eurosport, dessen Kernland die Bundesrepublik Deutschland und vor allem Nordrhein-Westfalen ist, hat als Nachfolger von SkyChannel - und damit als erster Satellitenkanal im deutschen Kabel - maßgeblich zum Erfolg des deutschen Kabelfernsehens beigetragen und möchte dies auch künftig tun. Eurosport ist auf eine flächendeckende Kabelweiterverbreitung in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen und verfolgt deshalb mit großem Interesse die im Bundesland Nordrhein-Westfalen zur Zeit geführte parlamentarische Debatte um die Änderungen des Landesrundfunkgesetzes (LRG NW).

1. EUROSPORT - ein europäisches Programm für das deutsche Publikum

3 537 000 angeschlossene Wohneinheiten, d.h. 15 % der deutschen und 6 % der gesamteuropäischen Haushalte, die das Programm EUROSPORT heute empfangen, befinden sich in Nordrhein-Westfalen. Bitte entnehmen Sie der beigefügten Broschüre "EUROSPORT - ein europäisches Sportprogramm für das deutsche Publikum" nähere Einzelheiten zu Programm, Markt und Sender.

Eurosport wird ferner das Medienforum NRW im Juni diesen Jahres nutzen, um auf die besondere Bedeutung des Sports im Fernsehen im Rahmen eines Specials zum Thema

« Sportberichterstattung als Alternative zu Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Die Wirkung von Programminhalten auf unsere Gesellschaft »

EUROSPORT SALES ORGANISATION : Société en Commandite Simple au capital de 3.000.000 F

54, avenue de la Voie Lactée - 92656 Boulogne Cedex - France

R.C.S. Nanterre B 382 669 273 - TVA FR 27 382 669 273

Tél. : 33-1 41.41.12.34 - Fax : 33-1 41.41.24.85

hinzuweisen. Zu unserer Veranstaltung am Mittwoch, 21.6.1995 dürfen wir Sie bereits heute herzlich einladen.

2. Rechtliche (insb. EU-) Aspekte des Gesetzesentwurf zum LRG NW

Die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 3. Oktober 1989 und die später ergangene Richtlinie zu urheberrechtlichen Fragen bei Kabel- und Satellitenrundfunk vom 27. September 1993 beabsichtigten, Programmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union diskriminierungsfrei den gleichen Zugang zu Kabelkapazitäten zu gewähren wie inländischen Programmen. An der Verbindlichkeit dieser Rechtsvorgaben hat sich auch nach dem Urteil des BVerfG vom 22.3.1995 nichts geändert.

Ein Prüfstein des neuen Landesrundfunkgesetzes ist daher die Frage, ob diese Intention des Gemeinschaftsrechts im neuen Landesrundfunkgesetz von Nordrhein-Westfalen umgesetzt wurde und damit weiterhin Raum für die Einspeisung und Weiterverbreitung pan-europäischer Programme wie Eurosport läßt. Da uns nun auch die im Hearing des Landtages vom 09.03.95 abgegebenen Stellungnahmen vorliegen, erlauben wir uns, Sie auf einige für die Kabelbelegung relevante Aspekte aufmerksam zu machen, die wir für wesentlich für eine der Sachlage angemessene Gesetzesänderung halten.

a) Vorrang für im Land zugelassene Programmveranstalter

Aus der Sicht EUROSPORTs stößt das Zusammenspiel des neuen § 41 Abs. 1 mit § 5 Abs. 1 auf erhebliche Bedenken. Danach sind die Kanäle einer Kabelanlage vom Betreiber der Kabelanlage so zu belegen, daß alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme empfangen können.

(aa) Gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme, so ergibt eine Analyse des § 5 Abs. 1, sind außer den Programmen des WDR und des ZDF solche, die in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind. Zulassungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 soll bei Kabel-/Satellitenprogrammen sein, daß die Programmveranstalter ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung, wesentliche Teile ihrer Redaktion und die studioteknische Abwicklung des Rundfunkprogramms in Nordrhein-Westfalen haben. Diese standortpolitisch motivierte Norm wird dazu führen, daß bei der Rangfolgenbestimmung in Nordrhein-Westfalen angesiedelte Programme automatisch Vorrang erhalten, ohne daß unter Vielfaltsgesichtspunkten andere inländische oder aus anderen EU-Staaten stammende Programme eine Chance hätten, mit gleicher Priorität weiterverbreitet zu werden.

(bb) Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt betont, daß die Kabelweiterverbreitungsbestimmungen der Mitgliedsstaaten am Maßstab der Dienstleistungsfreiheit gemäß den Art. 59, 60 EGW-V zu messen sind. Die im Entwurf vorgesehene Vorrangbestimmung zugunsten nordrhein-westfälischer Programmveranstalter stellt eine Veranstalter aus Ländern der EU diskriminierende Regelung dar, die nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig ist.

Bei § 5 Abs. 1 kann man diese Rechtfertigung nicht zugrunde legen. Selbst, wenn es sich um eine nicht diskriminierende Maßnahme handeln würde, so bliebe doch festzustellen, daß sie den grenzüberschreitenden Rundfunkverkehr beeinträchtigt und ausländische Programme angesichts der Kanalknappheit, die zur Zeit in nordrhein-westfälischen Kabelnetzen herrscht, faktisch an der Weiterverbreitung hindern kann. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine

solche nicht diskriminierende Maßnahme nur dann zu rechtfertigen, wenn sie aus Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Unter Gründe des Allgemeinwohls faßt der EUGH jedoch nicht solche Maßnahmen, die wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, wie hier die Standortpolitik, im Auge haben (so ausdrücklich in : (Rs 352/85) Bond van Adverteeders, EuGH Urteil vom 26.4.1988, NJW 1989 S. 2189). Das standortpolitisch motivierte Einspeisungsprivileg für Programmveranstalter, die sich in Nordrhein-Westfalen ansiedeln, ist jedoch als eine solche wirtschaftliche Maßnahme zu beurteilen und damit nicht gerechtfertigt.

(cc) Abgesehen von dem gemeinschaftsrechtlichen Hintergrund ist aber auch der Stellungnahme des Direktors der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) darin zu folgen, daß ein solcher automatischer Vorrang mit dem rundfunkrechtlichen Gebot der Vielfaltssicherung kollidieren würde.

Es wäre vorzugswürdig, auf den Beitrag des einzelnen Programms zur Sicherung der Vielfalt abzustellen und somit interessanten in- wie ausländischen Programmen eine Chance auf Einspeisung zu geben. Die derzeit vorgeschlagene Regelung würde theoretisch dazu führen, daß beispielsweise eine Vielzahl von in Nordrhein-Westfalen veranstalteten Spartenprogrammen für Musik, Kindersendungen, Unterhaltung, etc. vorrangig eingespeist würden, während ein europäischer Sportkanal mangels ausreichender Kabelkapazitäten nicht mehr weiterverbreitet werden könnte.

Denkbar wäre auch, daß sich eine Vielzahl von Anbietern einer Programmsparte in NRW ansiedelt und somit eine große Zahl dieser Spartenprogramme im Kabel verbreitet werden müßte, während andere Programmsparten überhaupt nicht mehr repräsentiert wären. Dieses nicht unrealistische Zerrbild einer Kabelbelegung zeigt, daß der Gesetzentwurf zu einer programmlichen Schiefelage im Kabel führen kann, die nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich wäre. Es gilt daher, den automatischen Vorrang für im Lande zugelassene Programme aus Gründen der Vielfaltssicherung zu verhindern. Wir regen daher an, den Vorrang in § 41 Abs. 1 zu streichen.

b) Verhältnis der EU-Fernsehrichtlinie zum Europaratsabkommen

Im Entwurf ist in § 41 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 eine weitere Rangfolgenbestimmung vorgesehen, wonach zunächst inländische und solche Rundfunkprogramme, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden, eingespeist werden und sodann weitere ausländische Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Union.

Wir dürfen in Erinnerung rufen, daß zur Zeit die EU-Fernsehrichtlinie novelliert wird und diese die Mitgliedstaaten nach wie vor unmittelbar verpflichtet, den Normgehalt umzusetzen und Programme aus anderen Mitgliedstaaten, die in einem Mitgliedstaat in rechtlich zulässiger Weise senden, wie inländische Programme zu behandeln. Beim Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen handelt es sich hingegen um einen völkerrechtlichen Vertrag, den eine Vielzahl auch außerhalb der Europäischen Union befindlicher Staaten unterzeichnen kann bzw. unterzeichnet hat. Der Inhalt des Übereinkommens ist nicht zwangsläufig identisch mit dem Inhalt der Richtlinie, zumal die Richtlinienrevision im Bereich der Europäischen Union sich zur Zeit von den Überlegungen auf der Ebene des Europarats (Übereinkommen) zu entfernen scheint.

Da aber die Richtlinie zwingenden Charakter hat und ihr Vorrang vor dem Europäischen Übereinkommen zukommt, regen wir an, die Reihenfolge in § 41 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 umzukehren und den Normbefehl der Richtlinie wie folgt umzusetzen :

- "1. Inländische Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Union, die in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen der EU Fernsichtlinie verbreitet werden,
2. weitere ausländische Rundfunkprogramme, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden, vor sonstigen Rundfunkprogrammen und ..."

c) Vorrang für « ortsübliche » Programme in grenznahen Kabelnetzen

In § 41 Abs. 3 des Entwurfs wird der LfR Raum für eine Rangfolgenentscheidung gelassen. Es wird begrüßt, daß die früheren Privilegien für ortsübliche und ortsmögliche Programme entfallen sind, zumal das Bundesverfassungsgericht den Begriff der Ortsüblichkeit als rechtlich irrelevant beurteilt hat. Ebenfalls ist zu begrüßen, daß der Beitrag des einzelnen Programms zu Angebots- und Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Rundfunkprogramme und die Akzeptanz des Programms bei den an der Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in die Entscheidung einzubeziehen sind.

Nicht recht verständlich ist uns jedoch das weitere Privileg für frühere "ortsübliche oder ortsmögliche" Rundfunkprogramme in grenznahen Verbreitungsgebieten, da dies nicht konsistent mit den vorherigen Bestimmungen ist. Der Begriff "grenznahe Verbreitungsgebiet" ist zudem unbestimmt und verleitet dazu, auf technische oder geographische Parameter zurückzugreifen, anstatt rundfunkspezifische Vielfaltskriterien anzuwenden. Wir empfehlen daher, Satz 4 ersatzlos zu streichen. Besteht nämlich bei der Bevölkerung im grenznahen Verbreitungsgebiet ein Interesse an den terrestrischen Programmen des Nachbarlandes, so wird dies über die Berücksichtigung der Akzeptanz bereits bei der Entscheidung der LfR einzubeziehen sein, so daß es einer unabdingbaren gesetzlichen Privilegierung nicht bedarf.

d) Vorrang für Dritte Programme

In diesem Zusammenhang beunruhigt Eurosport die Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks vom 07.02.95, die im Hearing von der Justitiarin, Frau Pieper, vorgetragen wurde. Gemäß Ziff. 4 der Stellungnahme (S. 10) fordert der WDR eine Stärkung der Dritten Fernsehprogramme der ARD in den Rangfolgenbestimmungen des § 41. Dazu ist festzuhalten, daß weitere Dritte Programme weder gesetzlich für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmte Programme sind, noch allein deshalb sein sollten, weil sie derzeit hier und da als "ortsüblich" einzuspeisen sind.

Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß die Dritten Programme aufgrund der wechselseitigen Programmzulieferungen im Kern Wiederholungen von Programmen anderer Dritter ARD-Programme sind und diese Sendungen bereits im WDR 3 gezeigt werden. Es wäre bedauerlich, wenn ein Privileg für nicht für NRW gesetzlich bestimmte Dritte Programme zur Verstopfung des Kabels in Nordrhein-Westfalen mit der Folge führen würde, daß kein Raum mehr für innovative europäische Angebote und Dienste bestünde. Wir bitten Sie daher,

sich gegen die entsprechenden Vorschläge des WDR zu verwenden, die überdies auch nicht notwendig sind.

e) Stellungnahme der Telekom AG

In der Stellungnahme der Generaldirektion der Deutschen Telekom AG vom 03.03.95 ist uns aufgefallen, daß die Telekom folgenden Passus in § 41 Abs. 1 einfügen möchte :

"Die Rechte des Kabelanlagenbetreibers, für die Heranführung und Einspeisung eines Programms Entgelte zu fordern, werden hiervon nicht berührt".

Wir sind der Ansicht, daß ein Landesrundfunkgesetz der falsche Ort ist, urheberrechtliche bzw. fernmelderechtliche Fragestellungen zwischen der Telekom und den Kabelnutzern zu klären. Es besteht nicht der geringste Bedarf, die in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend noch ungeklärte Frage der Entgeltforderungsberechtigung von Kabelanlagenbetreibern zu präjudizieren, indem dies in das Landesrundfunkrecht aufgenommen wird.

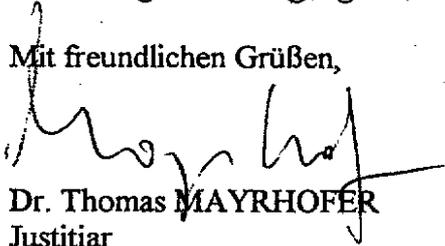
f) Vertrauensschutz und Kontinuität der Kanalbelegung

Nach über zehnjähriger Aufbauarbeit im deutschen Kabel und fast sechs Jahren Einspeisung als Programm « Eurosport » beruft sich Eurosport schließlich auf das allgemeine Rechtsprinzip des Vertrauensschutzes: bewährte Programme, hinter denen letztendlich immer auch langfristige Investitionen stehen, sollten nicht zugunsten solcher neuer Programmangebote nachrangig behandelt werden, über deren Programmprofil und langfristige Vertrauenswürdigkeit noch keine Aussagen, sondern allenfalls Vermutungen gemacht werden können.

Es wäre außerdem wünschenswert, daß das novellierte Landesrundfunkrecht so wenig Veränderungen wie möglich in der Kabelkanalbelegung bringt, da die Kontinuität der Programmbelegung einen hohen Wert für alle Beteiligten, insbesondere Programmanbieter und Netzbetreiber, vor allem aber auch für die Zuschauer darstellt. Die geplanten Gesetzesregelungen lassen jedoch - zumindest solange noch Kapazitätsengpässe bestehen - einen hohen Umbelegungsbedarf erwarten. Insoweit wäre in der Tat zu erwägen, neue Programmanbieter zunächst auf das Hyperband und gegebenenfalls auf eine digitale Verbreitung zu verweisen, so wie vor zehn Jahren die neuen Programme auf die damals noch geringe technische Reichweite von Kabel und Satellit verwiesen worden sind. Letztendlich konnte nur so in den vergangenen zehn Jahren das reiche Programmangebot im Kabel und auf dem Satellit entwickelt werden.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung unserer Anregungen und würden uns freuen, wenn wir mit unseren Ausführungen dazu beitragen könnten, Ihren Blick für die europäische Dimension des nordrhein-westfälischen Kabelnetzes zu schärfen. Sollten Ihrerseits Nachfragen bestehen, so würden wir uns freuen, auch in einem persönlichen Gespräch, Ihnen zur weiteren Erörterung zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Thomas MAYRHOFER
Justitiar